



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2499**

A09

29. April 2024

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-3109

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 02.05.2024**

**Antrag der Fraktion der FDP vom 22.04.2024 „Opferschutz in NRW stärken - Welche Änderungen sind aus Sicht der Landesregierung notwendig?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Opferschutz in NRW stärken - Welche Änderungen sind aus Sicht der Landesregierung notwendig?“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 02.05.2024**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Opferschutz in NRW stärken - Welche Änderungen sind aus Sicht**  
**der Landesregierung notwendig?“**

Antrag der Fraktion der FDP vom 22.04.2024

Der gemeinsame Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und der am 14.03.2024 beschlossene und am 25.03.2024 veröffentlichte Entwurf für eine Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von Opfern von Straftaten (Plenarsitzungsdokument A9-0157/2024) ist Gegenstand der vorliegenden Betrachtung. Die parlamentarische Entschließung selbst steht noch aus.

Die Zielrichtung von Kommissionsentwurf und Entschließung, Mängel bei der Anwendung der Opferschutzrichtlinie aus dem Jahr 2012 in der Praxis zu beheben und den Schutz der Opfer von Straftaten in der EU zu verbessern und weiterzuentwickeln, ist zu begrüßen.

Die Landesregierung verfolgt bereits heute diesen Ansatz. Die nachhaltige Stärkung des Opferschutzes und der Opferhilfe bildet einen Schwerpunkt ihrer Arbeit. Damit jedem Opfer auf einfache Art und Weise die Möglichkeit eröffnet wird, umfangreiche Informationen zum Thema Opferschutz zu erlangen, hat die Bund-Länder-Projektgruppe „Polizeilicher Op-



ferschutz“ der Kreispolizeibehörden unter Federführung des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen das Thema Opferschutz in einem Online-Portal ([www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)) aufbereitet. Die Projektgruppe entwickelte unter anderem Film-Clips, welche die wichtigsten Themen, wie zum Beispiel „Ablauf des Strafverfahrens“, „Opferrechte“ und „Erweiterte Opferrechte“, allgemein verständlich erklären.

— Die mit Opferschutzfragen befassten Ressorts arbeiten fortlaufend unter Einbindung von Opferschutzorganisationen, Expertinnen und Experten der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft an einer Verbesserung der Hilfestellungen für Opfer.

— Derzeit kann die Debatte über die Ausschussvorschläge nur vorläufiger Natur sein, da sie – sofern das Parlament den entsprechenden Beschluss annimmt – im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union in einem Trilog mit Vertretern des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission stattfinden wird.

Polizeiliche Kriminalprävention ist als Teil der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)) neben der Strafverfolgung und dem Opferschutz integraler Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrags und damit polizeiliche Kernaufgabe. Somit ist Opferschutz ein fester Bestandteil der polizeilichen Arbeit. Die Polizei Nordrhein-Westfalen richtet ihre Opferschutzmaßnahmen an den Bedürfnissen von Opfern aus und mindert durch professionelles Handeln die Tatfolgen. Somit gewährleistet sie in allen Organisationseinheiten mit Opferkontakten die Möglichkeit der Vermittlung kompetenter Hilfe (Opferhilfe). Der polizeiliche Opferschutz setzt schon beim Erstkontakt mit dem Opfer ein, ist individuell abgestimmt und abhängig vom Delikt.



Die Bereitstellung von unentgeltlichen, einfach zugänglichen und sicheren Möglichkeiten zur Anzeige von Straftaten ist in Nordrhein-Westfalen bereits heute gewährleistet. Bei allen Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften kann eine Strafanzeige erstattet werden. Dies kann auch rund um die Uhr online über die Internetwache der Polizei erfolgen. Zu verzeichnen ist hier eine stetige Zunahme der Nutzung, denn durch die Onlinewachen ermöglicht die Polizei in Nordrhein-Westfalen einen zusätzlichen Kanal zur persönlichen Anzeigenerstattung. Auch eine Anwendung der audiovisuellen Vernehmung bei Kindern und Jugendlichen durch die „HiPoS-AvV“-Technik ist bei der Polizei Nordrhein-Westfalen bereits flächendeckend etabliert. Mit Stand 06.03.2023 verfügen 46 der 47 Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen über ein Kinderanhörungszimmer, welches mit der „HiPos-AvV“-Technik ausgerüstet ist. Die „HiPos-AvV“-Technik wird jedoch auch in der verbliebenen einen Kreispolizeibehörde genutzt.

In Nordrhein-Westfalen ist die Schulung von Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeitern in der Erkennung und Behandlung von Opfern, inklusive angepasster Ansätze für traumatisierte, geschlechtsspezifische und minderjährige Opfer, schon jetzt ein Schwerpunkt der Fortbildungsangebote. Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) bietet umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen mit unterschiedlichen, spezifischen Inhalten an. Allen gemein ist die Vermittlung eines professionellen Umgangs mit Opfern in unterschiedlichen Gesellschafts- und Deliktsfeldern. So werden der Umgang mit minderjährigen Opfern, der Umgang mit Opfern geschlechtsspezifisch ausgerichteter Delikte, der Umgang mit traumatisierten Opfern, der Umgang mit mittelbaren Opfern, z.B. bei dem Überbringen von Todesnachrichten, Krisenkommunikation sowie Möglichkeiten der Hilfestellung umfassend behandelt. Neben dem direkten Opferkontakt sind die Opferschutzbeauftragten auch dafür zuständig, auf



Behördenebene für unterschiedliche Opferkontexte und -situationen die geeigneten Hilfestellen zu identifizieren und das Hilfenetzwerk behördenintern den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit polizeilichem Opferkontakt themenbezogen bekannt zu machen. In den Fortbildungsmaßnahmen werden regelmäßig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterschiedlichsten Hilfeinrichtungen, Beratungsstellen und Ambulanzen fachlich eingebunden (Beispiele: Rubicon e.V, Frauenberatungsstellen, Jugendhilfeeinrichtungen).

Bei einer Anzeigeaufnahme stehen jedem Opfer weitreichende Rechte nach der Strafprozessordnung (StPO; §§ 158, 406i, 406 j) zu. Darüber hinaus dient dem Schutz der Opfer vor der Verherrlichung früherer Straftaten der Täter u. a. der Straftatbestand des § 140 des Strafgesetzbuches (StGB; öffentliche Billigung von Straftaten). Bei Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch falsche Darstellungen oder Verurteilungen stehen Betroffenen unter anderem Unterlassungsansprüche (§§ 1004, 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), Beseitigungsansprüche (§ 1004 BGB), Schadensersatzansprüche (§ 823 BGB), Ansprüche auf Widerruf oder Richtigstellung (§§ 823, 1004 BGB) und Ansprüche auf Löschung oder Berichtigung von Daten (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) zur Verfügung, wobei in allen Fällen das Spannungsverhältnis zur Freiheit der Meinungsäußerung und zur Pressefreiheit mit in den Blick zu nehmen ist.

Die Opferschutzmaßnahmen der Polizei Nordrhein-Westfalen sind breit gefächert und gut aufgestellt. Um jedoch den Opferschutz weiterzuentwickeln, sollte – worauf der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Richtlinienentwurf der Kommission vom 24. November 2023 (Resolution BR 346/23) bereits hingewiesen hat – der Ansatz nicht zu bürokratisch und unflexibel sein. Das EU-Recht muss die Heterogenität von Opfern von



Straftaten berücksichtigen und Standards entwickeln, die nicht nur auf einer begrenzten Anzahl besonders schutzbedürftiger Opfer basieren, für eine Mehrzahl von Opfern aber bei hohem Aufwand an personellen und finanziellen Ressourcen keinen entscheidenden Mehrwert erbringen. In der Praxis müssen Opferschutzmaßnahmen auch mit den Anforderungen an die Verfahrensgerechtigkeit zum Schutz der Rechte der Beschuldigten nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Notwendigkeit einer wirksamen Strafverfolgung in Einklang gebracht werden. Aufgabe der Bundesregierung ist es, dies in den Arbeitsgruppen des Rates und im Trilog zu erreichen.